

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

112. Sitzung

Berlin, Montag, den 26. Januar 2009, 14.30 Uhr

Reichstag, CDU/CSU-Fraktionssaal 3 N 001

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)

Tagesordnung

Einziges Tagesordnungspunkt 1484

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Opferentschädigung bei Gewalttaten (BT-Drucksache 16/1067)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/585, 16(11)983

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Auswärtiger Ausschuss, Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Tourismus, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- b) Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Max Stadler, Mechthild Dyckmans, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Opferentschädigung bei Terrorakten im Ausland sicherstellen (BT-Drucksache 16/585)

Hierzu Ausschussdrucksachen/BT-Drucksachen: 16/1067

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Auswärtiger Ausschuss, Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Tourismus, Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Müller (Erlangen), Stefan
Strebl, Matthäus
Weiß (Groß-Gerau), Gerald
Weiß (Emmendingen), Peter

SPD

Grotthaus, Wolfgang
Juratovic, Josip
Kramme, Anette
Krüger-Leißner, Angelika
Lösekrug-Möller, Gabriele
Nahles, Andrea
Schaaf, Anton

FDP

DIE LINKE

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Montag, Jerzy
Pothmer, Brigitte
Schewe-Gerigk, Irmingard

Ministerien

Bertuleit, RL Achim (BK)
Giese, Wolfram (BMAS)
Rösner, SBin Stefanie (BMAS)
Thönnies, PStS Franz (BMAS)
Wältermann, RD Frank (BMAS)
Werner, RD Dr. Walter (BMAS)

Fraktionen

Aust, Dr. Andreas (Fraktion DIE LINKE.)
Deml, Jörg (SPD-Fraktion)
Fischer, Alexander (DIE LINKE.)
Sengpiel, Olaf (SPD-Fraktion)

Bundesrat

andere Ausschüsse

van Essen, Jörg (FDP)

Sachverständige

Backendorf, Achim (Sozialverband VdK Deutschland e. V.)
Böttcher, Prof. Dr. Reinhard (WEISSER RING e. V.)
Böttger, Prof. Dr. Andreas W.
Bruns, Manfred
Doering-Striening, Dr. Gudrun (Deutscher Anwaltverein e. V.)
Gutzeit, Astrid (Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e. V.)
Körtek, Dr. Yasemin
Tietz, Claudia (Sozialverband Deutschland e. V.)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

112. Sitzung

Beginn: 14.30 Uhr

Einziges Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Opferentschädigung bei Gewalttaten (BT-Drucksache 16/1067)

- b) Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Max Stadler, Mechthild Dyckmans, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Opferentschädigung bei Terrorakten im Ausland sicherstellen (BT-Drucksache 16/585)

Vorsitzender Weiß: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie herzlich begrüßen zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind folgende Vorlagen: Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag und weiterer Abgeordneter, Kolleginnen und Kollegen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend den „Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Opferentschädigung bei Gewalttaten“ auf Drucksache 16/1067 und der Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen und weiterer Kolleginnen und Kollegen der Fraktion der FDP zum Gegenstand „Opferentschädigung bei Terrorakten im Ausland sicherstellen“ auf Drucksache 16/585. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschuss-Drucksache 16(11)1280 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie die eben genannten Vorlagen beurteilen und bewerten.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend der jeweiligen Stärke der Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - im Takt: eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen dann unmittelbar auf die einzelnen Fragen direkt antworten. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete und auch knappe, konzentrierte Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von fünf Minuten gibt hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie im einzelnen auf: für den Sozialverband VdK Deutschland e. V. Herrn Achim Backendorf, für den Sozialverband Deutschland e. V. Frau Claudia Tietz, für den WEISSEN RING

Herrn Prof. Dr. Reinhard Böttcher, für den Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. Frau Astrid Gutzeit und schließlich für den Deutschen Anwaltverein e. V. Frau Dr. Gudrun Doering-Striening. Im Übrigen begrüße ich die Einzelsachverständigen, Herrn Manfred Bruns, Herrn Prof. Dr. Andreas W. Böttger und Frau Dr. Yasemin Körtek. Herzlich willkommen Sie alle und vielen Dank für Ihr Erscheinen. Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen und ich bitte die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, die insgesamt jetzt Fragezeit von 20 Minuten hat, Ihre Fragen zu stellen. Es beginnt Herr Dr. Brauksiepe.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Böttcher vom WEISSEN RING. Nach der geltenden Rechtslage beziehen sich der Opferschutz- bzw. das Opferentschädigungsgesetz im Wesentlichen nur auf Gewalttaten im Inland. Wie beurteilen Sie das aus der Perspektive der Opfer von Gewalttaten im Ausland?

Sachverständiger Prof. Dr. Böttcher (WEISSER RING e. V.): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Der WEISSE RING begrüßt es sehr, wenn der Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) über die Inlandstaaten hinaus auch auf Auslandstaaten erstreckt wird. Ich würde es sehr begrüßen, wenn eine solche Entscheidung noch in dieser Wahlperiode fallen würde. Das Territorialitätsprinzip, das der geltenden Rechtslage zugrunde liegt, hat eine hilfreiche Rolle gespielt, als man das OEG geschaffen hat. Es hat heute sicherlich auch noch eine gewisse Bedeutung, aber daneben gewinnt - und das tritt gerade in der Praxis einer Hilfsorganisation, wie der WEISSE RING täglich hervor - die Fürsorge für deutsche Staatsangehörige und gleichgestellte Ausländer, die im Ausland Opfer einer Gewalttat werden, immer mehr an Bedeutung. Die Welt hat sich geändert. Wir werden immer globaler. Auslandsaufenthalte gehören in einer Weise heute zum selbstverständlichen Leben für breiteste Schichten der Bevölkerung, wie man sich das im Jahre 1976, als das OEG verabschiedet wurde, nicht vorstellen konnte. Wir haben in der Praxis des WEISSEN RINGES eine nennenswerte Zahl von Fällen, in denen Deutsche, EU-Ausländer und sonstige gleichgestellte Ausländer Opfer von Gewalttaten im Ausland werden, in denen es aus unserer Sicht grob und unbillig wäre, wenn man nicht Hilfe leisten würde. Diese Aufgabe darf nicht nur bei einer privat organisierten, durch Spendenmittel finanzierten Hilfsorganisation wie dem WEISSEN RING bleiben, sondern da muss der Staat in Fortführung des Grundgedankens des Opferentschädigungsgesetzes einspringen. Wir meinen auch, das sage ich mit Blick auf den Antrag der FDP, dass diese Verantwortung für die eigenen Staatsbürger und gleichgestellten Ausländer sich nicht auf Terroropfer beschränken darf. Es gibt zahlreiche Opfer nichtterroristischer Gewalt, die ebenso der Hilfe bedürfen. Von daher freue ich mich, dass die beiden Anträge Gelegenheit geben, über eine Ausweitung des Anwendungsbereiches ins Ausland hinein zu diskutieren und, so hoffen wir, eine positive Entscheidung zu fällen.

Abgeordneter Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Herr Prof. Böttcher, es gibt ein Land in Europa, das

das Territorialitätsprinzip beim Opferentschädigungsgesetz nicht hat, das ist Österreich. Ich habe dort einmal versucht, in Erfahrung zu bringen, welche Mehrkosten durch die Öffnung des OEG für Opfer von Straftaten im Ausland entstehen würden. Man führt dort keine Statistik. Können Sie überschlägig ermessen, welche Mehrkosten bei einer Öffnung auf die Institutionen in Deutschland zukommen würden?

Sachverständiger Prof. Dr. Böttcher (WEISSER RING e. V.): Herr Abgeordneter Kauder, ich kann keine Zahl nennen. Aber, wenn ich zugrunde lege, was an Hilfesuchen bei uns, dem WEISSEN RING, ankommt, so meine ich, dass die Kostenbelastung für den Kostenträger, den Bund oder die Länder überschaubar sein wird und keine phantastischen Dimensionen annehmen wird. Natürlich, wenn irgendwo ein Terroranschlag passiert, bei dem viele Menschen verletzt werden, dann entsteht in diesem Fall eine größere Belastung. Aber, über die Zeit hinweg gesehen, wird die Belastung - denke ich - sehr überschaubar sein.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank, jetzt Herr Kollege Peter Weiß.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich hätte auch eine Frage an Herrn Prof. Böttcher vom WEISSEN RING und vielleicht kann auch noch ein Vertreter von VdK und SoVD kurz dazu Stellung nehmen, und zwar zur Frage der Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig aufhalten. Derzeit ist es so, dass auch Mitbürgerinnen und Mitbürger aus nicht zur EU gehörenden Staaten, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, unter den Schutz des OEG fallen, allerdings hängt es ab von der jeweiligen Aufenthaltsdauer. Halten Sie diese Regelung, die wir heute haben, für ausreichend?

Vorsitzender Weiß: Drei Adressaten. Zunächst Herr Prof. Böttcher.

Sachverständiger Prof. Dr. Böttcher (WEISSER RING e. V.): Im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine Erweiterung des Kreises der Ausländer vorgeschlagen. Einmal in dem Sinne, dass der Kreis der Familienangehörigen im traditionellen Sinn, der einbezogen ist und auf Verwandte dritten Grades erweitert werden soll. Das würden wir sehr begrüßen. Wir haben als Verband, der sich ausschließlich an den Opferinteressen orientiert, auch keine Einwendungen dagegen, die Lebenspartnerschaften mit einzubeziehen.

Sachverständiger Backendorf (Sozialverband VdK Deutschland e. V.): Die Regelung, dass Ausländer, die sich nur gelegentlich in Deutschland aufhalten, keinen Anspruch auf Opferentschädigung haben, ist bereits in sehr vielen Fällen durchbrochen. Herr Abgeordneter Weiß hat schon darauf hingewiesen, dass EU-Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten, in jedem Fall geschützt sind. Und vor diesem Hintergrund begrüßen wir sehr den Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass bei Nicht-EU-Ausländern, die Verwandte bis zum dritten Grad im Inland besuchen, diese Ausweitung kommt. Auf der anderen Seite müssen wir sagen, diese Ausweitung hat in sich auch wieder Probleme, weil es wieder zu schwierigen Abgrenzungen bei Schadensfällen innerhalb der Verwandtschaftsgrade kommt. Des Weiteren eben auch bei den Motiven, warum jemand willkommen in Deutschland ist, der rechtmäßig nach Deutschland kommt. Hier zu differenzieren, ob es ein Verwandtschaftsbesuch ist oder ob es Tourismus oder eine Geschäftsreise ist, halte ich auch für rechtlich problematisch. Einmal unter dem Gesichtspunkt des Territorialitätsprinzips. Der deutsche Staat ist verpflichtet, Opfer zu entschädigen,

die er ja präventiv durch die Staatsgewalt nicht schützen kann und aus dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Eine erste Erweiterung auf den Kreis bis zum dritten Verwandtschaftsgrad würden wir schon sehr begrüßen.

Vorsitzender Weiß: Schließlich der Sozialverband Deutschland, Frau Tietz.

Sachverständige Tietz (Sozialverband Deutschland e. V.): Aus Sicht des Sozialverbandes ist die vorgeschlagene Ausweitung, wie sie in dem Gesetzentwurf von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen ist, zu begrüßen. Es trägt dem Umstand Rechnung, dass das Opferentschädigungsgesetz insgesamt vom Territorialitätsprinzip ausgeht und der Staat, der das Gewaltmonopol auf seinem Territorium hat und damit auch eine besondere Pflicht vor der Begehung von Straftaten zu schützen, oder im Falle, dass sie begangen sind, die Folgen abzuwenden oder abzumildern, zu helfen in besonderer Verantwortung ist. Diese Verantwortung besteht eigentlich unabhängig davon, wen dann die Gewalttat im Einzelfall trifft. Vor diesem Hintergrund war das geltende Recht durchaus widersprüchlich, wenn es einerseits unterscheidet nach der Staatsangehörigkeit oder nach der Dauer des Aufenthalts. Gleichwohl sieht auch der Sozialverband Deutschland, dass im Bereich der Besuchreisenden eine vollkommene Ausweitung auf jeglichen Personenkreis zu einem recht unüberschaubaren Maß an neuen Fällen, bei denen eine Entschädigungspflicht bestehen könnte, begründet werden könnte. Vor diesem Hintergrund halten wir diesen Schritt der Ausweitung auf den nahen Familienkreis für vernünftig. Und das denke ich, ist der Kreis bis zum dritten Grade der Verwandtschaft. Das würden wir sehr begrüßen. Die eingetragenen Lebenspartnerschaften sind in solchen familiären Nahbeziehungen mit einzubeziehen. Denn sie unterscheiden sich nicht im Wesentlichen von anderen, also von Ehepartnern, die auch Opfer einer Straftat werden. Im Interesse dieser Opfergruppen ist es angezeigt, zumindest die vorgeschlagene Ausweitung mitzumachen.

Abgeordneter Strebl (CDU/CSU): Ich möchte die gleiche Frage stellen wie der Kollege Peter Weiß, und zwar an den Sachverständigen vom Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland. Halten Sie den Kreis, der derzeit in den Schutzbereich des Opferentschädigungsgesetzes einbezogen ist, für ausreichend? Und wenn ich folgende Frage anhängen darf, eine Frage an den Bundesvorsitzenden des WEISSEN RINGES, Prof. Böttcher, und an den Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland: Können Sie konkrete Beispiele benennen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Erweiterung ergibt?

Sachverständige Gutzeit (Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e. V.): Also, der Arbeitskreis der Opferhilfen hält es für notwendig, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert wird und dass das Verwandtschaftsverhältnis zu den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländern erweitert wird, auch für diejenigen, die einen Anspruch geltend machen können nach dem Opferentschädigungsgesetz. Auch von unserer Seite aus wird gesehen, dass es nicht begründbar ist, warum zum Beispiel Geschwister keinen Anspruch haben sollen, wenn sie hier Menschen besuchen, die hier leben. Insoweit möchten wir dem zustimmen.

Sachverständiger Prof. Dr. Böttcher (WEISSER RING e. V.): Wenn ich richtig sehe, wurde ich vor allem nach Beispielen gefragt, an denen sich zeigt, dass die Begrenzung

des geltenden Rechts auf Inlandstaaten unangemessen ist. Ein berühmt gewordener Fall, in dem der WEISSE RING auch tätig war, ist der schon einige Jahre zurückliegende Fall des Kindermords auf Mallorca, der den Deutschen Bundestag schon einmal beschäftigt hat. Der Deutsche Bundestag kann ja auf eine ausgedehnte Erörterungsgeschichte unserer Probleme zurückgreifen und er hat sich schon einmal mit diesem Fall befasst, wo ein Mann seine eigenen Kinder gegen den Widerstand der Mutter nach Mallorca mitgenommen und dort umgebracht hat. Der Mann wurde dann in Spanien zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt. Es schien nach deutschem Recht keine Möglichkeit einer Opferentschädigung an die Mutter zu geben. Solche Fälle ereignen sich immer wieder. Gott sei Dank nicht zu häufig und es sind immer wieder vergleichbare Fälle als Hilfefälle an den WEISSEN RING gelangt. Wir waren auch eingeschaltet bei terroristischen Anschlägen. Aber nach unserer Erfahrung sind die terroristischen Anschläge nicht das ganze Problem, sondern wir brauchen eine Opferentschädigung auch in Fällen, in denen die Gewalttat nicht terroristischer Art ist.

Abgeordneter Kauder (Villingen-Schwenningen) (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Prof. Dr. Böttger. Bei Auslandstaten macht man sich Gedanken, ob man eine Billigkeitslösung einführt oder eine Anspruchslösung. Und im Interesse der Kostensenkung kann man sich ja Gedanken machen, ob man bei einer Auslandstat nicht eine volle Anspruchslösung einführt, sondern pauschaliert eine unter der üblichen Lösung befindliche. Wie würden Sie sich dazu stellen?

Sachverständiger Prof. Dr. Böttcher (WEISSER RING e. V.): Wir treten mit großem Nachdruck für eine Anspruchslösung ein, die Sicherheit gibt. Die Erfahrung im Umgang mit Verbrechenopfern ist die, dass nach der totalen Unsicherheit, die in der Gewalttat vom Opfer erlebt wird, Sicherheit, auch was die bestehenden Ansprüche betrifft, ein ganz wesentliches Element der Stabilisierung und des Zurückkommens mit dem Opfer ist. Wenn Sie mich fragen, Herr Abgeordneter Kauder, ob ich im Interesse der Kostensenkung mir Pauschbeträge vorstellen könnte. Der WEISSE RING meint, dass es die beste Lösung wäre, wenn Auslandstaten ebenso entschädigt werden wie Inlandstaten. Aber nachdem nun inzwischen so viele Jahre über diese Regelung diskutiert und gestritten wird, scheint es uns höchste Zeit, dass es endlich zu einem Gesetz kommt. Und es wäre ein großer Schritt in die richtige Richtung, Herr Abgeordneter Kauder, wenn wenigstens eine Anspruchslösung mit Pauschbeträgen käme, wobei ich davon ausgehe, dass die Pauschbeträge sich nicht auf die Abgeltung von Ansprüchen auf medizinische Behandlung, gesundheitliche Rehabilitation beziehen, sondern auf Rentenansprüche.

Abgeordneter Schaaf (SPD): Meine Frage richtet sich an den Sozialverband Deutschland, an Frau Dr. Körtek und an den Arbeitskreis der Opferhilfen und an Herrn Bruns. Halten Sie es für erforderlich, dass auch Ausländer, die sich rechtmäßig vorübergehend in Deutschland aufhalten und Opfer einer Straftat werden, nach dem OEG entschädigt werden, wenn sie Lebenspartner eines Deutschen oder eines Ausländers, der zu den in § 1 Abs. 4 oder 5 OEG bezeichneten Personen gehört, sind?

Sachverständige Tietz (Sozialverband Deutschland e. V.): Aus Sicht des Sozialverbandes ist die Einbeziehung der Lebenspartner in den Regelungsbereich des § 1 Abs. 6, der sich auf Besuchsreisende bezieht, durchaus sachgerecht. Vor dem Hintergrund des bereits Beschriebenen, dass es sich um ein Sonderopfer einer Personengruppe handelt, die Opfer ei-

ner Straftat wird, kann es eigentlich konsequent zu Ende gedacht da keinen Unterschied machen, in welchem rechtlichen Verhältnis eine Person hier Opfer dieser Straftat wird, auch wenn sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält. Aber um den Kreis der Berechtigten nicht vollständig ausufernd zu lassen, halten auch wir es für sachgerecht, weiterhin einen Anknüpfungspunkt bei Besuchsreisenden zu fordern, der sich im familiären Näheverhältnis abspielt, bis zum dritten Grade, und natürlich auch einen Ehepartner oder einen Lebenspartner mit in Bezug nimmt. Die sind in gleicher Weise von diesem schädigenden Ereignis betroffen und erbringen in vergleichbarer Weise dieses Sonderopfer. Es ist nicht einsehbar, dass sie aus dem Kreis der Berechtigten ausgeschlossen werden. Zumal man auch natürlich beachten muss, dass es sich hier um Personengruppen handeln kann, die auch in besonderer Weise von diesen Straftaten betroffen sein könnten. Es geht ja hier um Gewalttaten.

Sachverständige Gutzeit (Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e. V.): Auch vom Arbeitskreis der Opferhilfen wird das genauso gesehen, dass Lebenspartner den Ehegatten gleichgestellt werden müssten, wie das in anderen Bereichen des Gesetzes der Rechtslage ebenso schon entspricht.

Sachverständige Dr. Körtek: Ich darf mich meinen Vorrednerinnen anschließen. Die Lebenspartnerschaften sind bereits in vielen Bereichen in vielen Gebieten der Ehe gleichgestellt, so auch im Opferentschädigungsrecht. Daher ist die vorgeschlagene Regelung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konsequent und zu befürworten.

Sachverständiger Bruns: Die Frage hat zwei Aspekte, einerseits die Einbeziehung der Lebenspartner, die sich nur vorübergehend zu Besuch hier aufhalten, andererseits überhaupt die Einbeziehung von Leuten, die sonst vorübergehend hier sind, wie beispielsweise Touristen.

Zu den Lebenspartnern haben Sie ja schon darauf hingewiesen, die sind grundsätzlich im Opferentschädigungsgesetz schon gleichgestellt, wenn es um die Entschädigung von Angehörigen von Gewaltopfern geht, weil § 1 Abs. 1 Opferentschädigungsgesetz bestimmt, dass die Entschädigung in entsprechender Anwendung der den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erfolgt. Und im Bundesversorgungsgesetz sind Lebenspartner mit Ehegatten schon durch das Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 und das Überarbeitungsgesetz von 2004 völlig gleichgestellt. Wenn ein Gewaltopfer verheiratet oder verpartnert war, erhalten Ehegatten und Lebenspartner dieselbe Entschädigung. Es geht hier nur um einen minimalen weiteren Fortschritt im Hinblick auf Gleichbehandlung, der auch sehr folgerichtig ist, wenn man sich das anschaut. Ich denke, der ist auch sehr dringend erforderlich. Denn in Deutschland ist die Gefahr für Ausländer und Schwule größer, Opfer eines Gewaltverbrechens zu werden als für einheimische und heterosexuelle. Besonders groß ist die Gefahr für schwule Ausländer. Den Lesben- und Schwulverband in Deutschland erreichen immer wieder Berichte von ausländischen Lebenspartnern, dass sie sich vor allem in den neuen Bundesländern nicht mehr trauen, abends oder in der Nacht allein in die Stadt zu gehen oder allein ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen. In den letzten Monaten sind hier in Berlin Schwule und Lesben wiederholt überfallen worden. Deshalb haben am vergangenen Samstag eine Mahnwache und ein Demonstrationzug stattgefunden. Konkreter Anlass war, dass wieder zwei junge Schwule von homophoben Gewalttätern brutal zusammengeschlagen worden sind. Und an dieser Mahnwache haben Vertreter aller Fraktionen des Abgeord-

netenhauses teilgenommen. Auf der Veranstaltung ist beklagt worden, dass der Staat zu wenig tut, homophobe Gewalt zurückzudrängen. Und ich meine, wenn Sie jetzt beschließen sollten, dass Lebenspartner keine Entschädigung bekommen wenn sie sich hier vorübergehend aufhalten, dann ist das ein Signal in die falsche Richtung und bestärkt die Gewalttäter darin, dass offenbar Lebenspartner noch weniger wertvolle Menschen sind.

Zu den sonstigen Leuten, die hier sich besuchsweise aufhalten: Stellen Sie sich vor, ein amerikanischer Tourist schwarzer Hautfarbe wird in Kreuzberg oder wo auch immer Opfer eines schwulen Gewaltverbrechens oder Hassverbrechens und dem muss man dann sagen, er hat keine Verwandten hier, hat niemanden besucht, ist nur als Tourist hier in der weltoffenen Stadt Berlin, und deswegen bekommt er keine Entschädigung. Von daher halte ich überhaupt diese Beschränkung auf Verwandte dritten und welchen Grades auch immer für obsolet.

Abgeordnete Nahles (SPD): Ich würde gerne meine Frage an den Deutschen Anwaltverein richten. In Ihrer Stellungnahme treten Sie dafür ein, allen Ausländern bei Inlandstraftaten Schutz zu geben. Halten Sie es für vertretbar, zumindest die Rechtsfolgenseite in bestimmten Fällen zu begrenzen?

Sachverständige Dr. Doering-Striening (Deutscher Anwaltverein e. V.): Wir docken in unserer Stellungnahme zunächst mal an die Rechtslage an § 5 SGB I und die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes an. Das Bundessozialgericht hat ja zu der Behandlung von Ausländern klar und deutlich gesagt, im Grundsatz werden hier alle entschädigt. Die Ausländereigenschaft von § 1 Abs. 4 bis § 1 Abs. 6 ist lediglich eine rechtshemmende Einwendung. Das heißt, man kann Ansprüche auch verdienen. Wir halten es für durchaus vertretbar, auf der Rechtsfolgenseite zu differenzieren. Wir sind aber der Auffassung, dass die Gesamtdifferenzierung, ob hier jemand beispielsweise Tourist ist oder einen Verwandten dritten oder vierten Grades hat, weder in das System passt noch adäquat ist.

Abgeordneter Schaaf (SPD): Meine Frage richtet sich auch an den Deutschen Anwaltverein. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, dass die Einbeziehung von Lebenspartnerschaften ins OEG vollzogen sei. Soll dies bedeuten, dass Sie es rechtlich nicht für erforderlich halten, bei einer Lebenspartnerschaft § 1 Abs. 6 Nr. 1 OEG einzuführen?

Sachverständige Dr. Doering-Striening (Deutscher Anwaltverein e. V.): Nein, das ist nicht richtig, weil die Gleichstellung der Lebenspartnerschaft auf der Rechtsfolgenseite, nämlich im Bundesversorgungsgesetz, erfolgt ist. Aber da wir dafür eintreten, eine generelle Erweiterung vorzunehmen, stellt sich die Frage für uns so nicht. Wenn Sie es allerdings beschränken auf den Lebenspartner im Sinne von § 1 Abs. 6, müsste natürlich die Gleichstellung an der Stelle erfolgen.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Vorhin wurden schon Fragen gestellt zur beabsichtigten Erweiterung bei Auslandstraftaten. Ich habe dazu noch zwei Fragen an Frau Dr. Körtek und an den Sozialverband, Frau Tietz.

Gibt es nationale oder europarechtliche Regelungen, die dagegen sprechen, dass wir das Opferentschädigungsgesetz auch auf Straftaten im Ausland ausweiten?

Zweite Frage wäre: Sollte dieser Schutz bei Auslandsstraftaten zeitlich beschränkt werden? Wenn ja, bis zu welcher

Dauer des Auslandsaufenthaltes sollte der Schutz dann bestehen?

Sachverständige Dr. Körtek: Ich habe in meiner Stellungnahme aufgeführt, dass Bedenken in europarechtlicher Hinsicht oder in nationaler Hinsicht nicht bestehen. Auf europarechtlicher Ebene ist es so, dass der Bereich für Auslandsgewalttaten nicht harmonisiert ist. Wir haben die Richtlinie von 2004. Da steht drin, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, ob sie nun die Entschädigung für Gewalttaten, die außerhalb ihres Hoheitsgebietes stattgefunden haben, einführen wollen, oder wenn solche bestehen, beibehalten wollen. Wenn wir uns unsere Nachbarländer anschauen, dann sind tatsächlich Entschädigungssysteme vorhanden, die Auslandstaten entschädigen, wie zum Beispiel Österreich, dann Italien, Portugal, Schweden und Frankreich. Zur französischen Regelung gab es letztes Jahr vom EuGH ein Urteil. Die französische Regelung hat nämlich vorausgesetzt, dass eine Entschädigung bei Taten, die im Ausland begangen wurden, nur dann erfolgen soll, wenn der Geschädigte französischer Staatsbürger ist. Genau das wurde dann vom EuGH für europarechtswidrig befunden. Es ist nämlich ein Verstoß gegen Artikel 12 Abs. 1 darin gesehen worden, Diskriminierung aus Gründen der Staatsbürgerschaft. Diese EuGH-Entscheidung ist meines Erachtens die konsequente Fortführung der Entscheidung des EuGH von 1989 in der Rechtsache Korwin. Da ging es ja darum, dass man EG-Staatsangehörige, die Opfer von Gewalttaten in einem EG-Mitgliedstaat werden, nicht vom Entschädigungssystem ausgrenzen darf.

Zur Frage, ob Bedenken in nationaler Hinsicht bestehen: Bedenken insofern, weil der Gesetzeszweck des OEG immer darin gesehen wird, Entschädigung wird geleistet, weil der Staat ein Gewaltmonopol hat und wenn Gewalttaten passieren, dann hat der Staat es nicht vermocht, Verbrechen zu verhindern, also muss dafür eingestanden werden. Wenn man allein darin den Zweck der Opferentschädigung sieht, dann hat man natürlich Probleme zu sagen, wir nehmen jetzt die Auslandstaten mit hinein. Aber Opferentschädigung ist ja nicht nur eine Entschädigung für Versagen der staatlichen Verbrechensprävention, sondern es ist ja auch ein solidarisches Einstehen für Personen, die unverschuldet Opfer geworden sind und die die Schäden, die auf Grund dieser Taten entstanden sind, eben nicht vollständig ersetzt bekommen, sei es vom Täter oder aber auch von staatlichen Sozialsystemen. Ich denke, wenn der Gesetzeszweck nicht nur auf dem Versagen der staatlichen Verbrechensbekämpfung fußt, dann bestehen in nationaler Hinsicht auch keinerlei Bedenken, die Auslandstaten mit hineinzunehmen.

Ganz kurz zu der Anspruchslösung: Ich bin auch für eine Anspruchslösung und keine Härtefallregelung. Vorhin wurde ja schon die Frage gestellt, ob man den gesamten Leistungskatalog öffnen oder bestimmte Pauschalleistungen vorsehen sollte. Wir haben den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, worin Einmalleistungen vorgesehen sind. Meines Erachtens ist dieser Änderungsantrag eine Art Kompromisslösung. Zum einen wird nicht der gesamte Leistungskatalog eröffnet, weil man sagt, dass das Gewaltmonopol des Staates die Begründung für Opferentschädigung ist und zum anderen werden die Opfer dennoch nicht alleine gelassen, indem man ihnen Pauschalleistungen gewährt, was natürlich die Rente betrifft, und aber uneingeschränkt medizinische Heilbehandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen zuspricht.

Sachverständige Tietz (Sozialverband Deutschland e. V.): Zunächst zu Frage 1: Europäisches konfligierendes Recht

sehe ich auch nicht, obwohl unsere Stellungnahme sich mit diesem Bereich eher weniger beschäftigt hat. Ich bin in diesem Thema nicht so aussagefähig. Gleichwohl sieht die Opferentschädigungsrichtlinie hinsichtlich der Anspruchshöhen keine verpflichtende Regelung für die Staaten vor, normiert also kein gleichermaßenes Schutzniveau im europäischen Raum, so dass Deutschland selbst eine nationale Regelung auch zur Entschädigungshöhe und zum Entschädigungsumfang für die Personen selbst treffen kann. Zur Abstufung für Auslandstaaten aus Sicht des SoVD macht es durchaus Sinn, keine vollständige Gleichbehandlung zwischen Inlandstaaten einerseits und Auslandstaaten andererseits anzuvisieren; denn in der Tat ist der Staat im Ausland gar nicht in der Lage die Bedingungen mitzubestimmen, unter denen er entschädigungspflichtig wird. Aus unserer Sicht macht es durchaus einen Unterschied, ob eine Reise touristisch veranlagt ist und in ein Gebiet geht, das tatsächlich vielleicht auch riskant zu bereisen ist oder bestimmte Handlungen konkret vor Ort vielleicht auch Gefahr erhöhend wirken. Hier hat der Staat gar keine Einflussmöglichkeiten, für Bedingungen zu sorgen, die eine Straftatbegehung ausschließen. Da ist es dann in der Tat wirklich nur noch die allgemeine Fürsorgepflicht des Staates für das Opfer, es nicht alleine zu lassen. Vor diesem Hintergrund sehen wir, dass da ein abgestuftes System sachgerecht ist. Wir sind offen in der Diskussion, was der richtige Weg ist, teilen aber allerdings auch die vom WEISSEN RING vorgebrachten Argumente, dass es aus Sicht der Opfer sicherlich von Vorteil ist, wenn sie auf einen sicheren Anspruch hingewiesen werden können, als nur auf eine möglicherweise zu gewährende Härtefallregelung, die dann halt bewilligt oder auch nicht bewilligt werden kann. Wir denken, dass es dann eine Regelung geben muss, die hinsichtlich der Höhe oder des Umfangs der auszugleichenden Schäden differenziert.

Abgeordneter Schaaf (SPD): Ich hätte eine Frage an Herrn Bruns. Die Benachteiligung von Lebenspartnern bei der betrieblichen Hinterbliebenenvorsorge hat das Bundesarbeitsgericht kürzlich durch einen Hinweis auf europäisches und das allgemeine Gleichstellungsgesetz beseitigt. Was halten Sie von dieser Rechtsprechung? Welche Auswirkung wird sie Ihrer Ansicht nach haben? In welchem Kontext steht sie eventuell zu dem jetzigen zu beratenden OEG?

Sachverständiger Bruns: Die Rechtsprechung wird sicherlich Auswirkung auf die Gleichstellung von verpartnerten Beamten mit verheirateten Beamtinnen haben. Es ging da um die betriebliche Hinterbliebenenrente, und für die Hinterbliebenenpension gilt eigentlich sicher dasselbe. Das ist einfach noch ein Streit unter den Gerichten, der sich aber in zwei bis drei Jahren auch lösen wird. Ich nehme an, dass er in Richtung Bundesarbeitsgerichts geht, weil so auch das Urteil Maruko des EuGH läuft. Für das Opferentschädigungsgesetz hat es keine besondere Bedeutung, weil die Renten des Bundesversorgungsgesetzes Lebenspartner schon mit Ehegatten gleichgestellt. Es geht nicht darum, Lebenspartner grundsätzlich im Opferentschädigungsgesetz mit Ehegatten gleichzustellen. Das ist längst passiert. Es geht eigentlich nur um eine kleine, minimale Randfrage, die sogar systemniedrig ist, wenn Sie davon ausgehen, dass sie grundsätzlich gleichgestellt sind.

Abgeordnete Kramme (SPD): Meine Frage richtet sich noch einmal an Frau Dr. Körtek. Welche anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben denn Entschädigungsregelungen für Gewalttaten normiert, die außerhalb ihres Hoheitsgebietes verübt worden sind? Sollte bei einer sol-

chen Erweiterung des Opferentschädigungsgesetzes auf Auslandsstraftaten allein der Bund die Kosten tragen?

Sachverständige Dr. Körtek: Zu den Mitgliedstaaten gehören Italien, Österreich, Portugal, Schweden und Frankreich. Zu der Regelung in Frankreich hatte ich bereits ausgeführt, dass es auf französische Staatsbürger beschränkt ist. Das Gleiche gilt auch für die Entschädigungssysteme in Italien und Portugal, aber nach dem Urteil des EuGH vom Juni 2008 ist es wohl so, dass die Regelungen in Italien und Portugal auch europarechtswidrig sind, d. h. es wird wohl eine Änderung kommen müssen. Zu der Kostenfrage: Ich finde, es ist konsequent, wenn der Bund der Kostenträger bei Auslandstaaten ist, weil es sich schon daraus ergibt, dass der Bund auch Kostenträger bei Schädigungen ist, die sich auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug ereignet haben. Da haben wir auch keine Begrenzungen auf das deutsche Staatsgebiet. Insofern wäre es auch systemkonform.

Vorsitzender Weiß: Damit ist die Fragezeit der SPD abgeschlossen. Wir kommen zur FDP. Die fünf Minuten hat Frau Kollegin Dyckmans.

Abgeordnete Dyckmans (FDP): Meine Frage geht an Frau Dr. Doering-Striening. Sie vertreten als einzige Sachverständige die Auffassung, dass der § 5 SGB I im sozialen Entschädigungsrecht einer Entschädigung von Opfern, die im Ausland Opfer von Gewalttaten werden, entgegenstünde. Gleichwohl begrüßen Sie auch in diesen Fällen eine Entschädigung von Opfern. Würden Sie mir einmal erklären, wie könnte Ihrer meiner Meinung nach eine solche staatliche Entschädigungspflicht gesetzlich geregelt werden?

Sachverständige Dr. Doering-Striening (Deutscher Anwaltverein e. V.): Wir haben in unserer Stellungnahme gesagt, dass sie sich rechtssystematisch recht schwierig anpassen lässt, dass man sie ableiten kann, dass sie eine Menge Schwierigkeiten machen wird was Anrechnungsvorschriften und Ähnliches angeht. In unserer Stellungnahme sehen wir im Moment, dass wir beispielsweise keine Daten, Zahlen oder Fakten zu diesem Thema haben. Wie sind die bisherigen Entschädigungen gelaufen, die über die Hilfsfonds gelaufen sind? Das heißt, wir haben keinen konkreten Vorschlag im Moment, wie diese Art der Entschädigung aussehen könnte. Wir haben dafür plädiert, zunächst einmal Daten, Zahlen und Fakten abzufragen.

Abgeordneter van Essen (FDP): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Körtek. Sie haben auf die Regelungen in anderen europäischen Ländern hingewiesen. Haben Sie Erfahrungen, die Sie uns mitteilen können, wie hoch der Umfang der Entschädigungsleistungen für Taten-Opfer-Leistungen im Ausland ist, damit man ungefähr eine Vorstellung davon hat, was da auf uns zukommen könnte. Die zweite Frage habe ich an Frau Tietz. Ich habe vorhin mit Interesse Ihre Begründung gehört, warum Sie für eine Einschränkung der Entschädigungsleistungen für Opfer im Ausland sind. Trifft das, was Sie gesagt haben, auch für Opfer von Terrorstraftaten zu? Denn die Terroranschläge werden in aller Regel deshalb ganz bewusst gegen unsere Staatsangehörigen im Ausland verübt, um uns alle zu treffen. Müsste das nicht möglicherweise dann anders bewertet werden als beispielsweise Opfer von allgemeiner Kriminalität?

Sachverständige Dr. Körtek: Ich bedauere leider sehr, dass ich absolut keinerlei Zahlen habe.

Sachverständige Tietz (Sozialverband Deutschland e. V.): Die Anbindung an die Staatsangehörigkeit ist per se schon ein Grund, weshalb auch im Ausland eine Entschädigung in

Betracht kommt, sonst könnte man jeden, der im Ausland Opfer einer Straftat wird und gar keinen Bezug zu Deutschland hat, in diesen anspruchsberechtigten Kreis aufnehmen. Insofern bleibt es natürlich dabei, dass man einen gewissen Anknüpfungspunkt nach Deutschland braucht, sei es, weil es eine deutsche Staatsangehörigkeit gibt oder sei es, weil ein Ausländer sich dauerhaft hier rechtmäßig aufhält. Ich teile die Ansicht nicht, dass es da eine Unterscheidung geben muss. Ich habe allerdings auch dem FDP-Antrag entgegen der Überschrift entnommen, dass er in seinem Forderungskatalog auch alle Gewalttaten einbezieht und sich ausdrücklich nicht auf Terrorstraftaten beschränken möchte.

Abgeordnete Dyckmans (FDP): Ich würde Herrn Prof. Dr. Böttcher gerne fragen, ob er auch diese Auffassungen von Frau Dr. Doering-Striening teilt, dass der § 5 SGB I einer Entschädigung von Opfern im sozialen Entschädigungsgesetz, die eben im Ausland Opfer von Gewalttaten werden, entgegensteht?

Sachverständiger Prof. Dr. Böttger: Ich kenne die Rechtslage als Sozialwissenschaftler zu wenig, um Ihnen da eindeutig sagen zu können, ob das dem - meiner Meinung nach - entgegensteht oder nicht. Ich halte es aber auf jeden Fall geboten, dass eine solche Entschädigung erfolgt.

Abgeordneter van Essen (FDP): Ich stelle die gleiche Frage noch einmal an Herrn Prof. Dr. Böttcher.

Sachverständiger Prof. Dr. Böttcher (WEISSER RING e. V.): Der Herr Böttcher schließt sich der Stellungnahme des Herrn Prof. Dr. Böttger an.

Vorsitzender Weiß: Wir kommen zur Fraktion DIE LINKE., die gleichfalls fünf Minuten zur Verfügung hat. Herr Wunderlich, bitte.

Abgeordneter Wunderlich (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Doering-Striening und an Herrn Prof. Dr. Böttger. Bezogen auf das Territorialprinzip: Der Staat als Inhaber des Gewaltmonopols kann Menschen auf seinem Gebiet letztlich nicht vor Gewalt schützen. Ist es da gerechtfertigt, nach Staatsangehörigkeit, familiären Bindungen oder Ähnlichem zu differenzieren, oder gibt es aus Ihrer Sicht überhaupt Möglichkeiten, da systemkonform Differenzierungen vorzunehmen, zumal im ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren diese Differenzierungen gar nicht vorgesehen waren?

Sachverständige Dr. Doering-Striening (Deutscher Anwaltverein e. V.): Ich präzisiere noch einmal. Bezogen auf die Straftaten, die hier im Inland passieren, sehen wir eine Differenzierungsmöglichkeit nicht. Wir bleiben bei der alten Rechtslage, so wie sie ursprünglich 1976 mal geplant gewesen ist. Da gab es diese Begrenzungen nicht, sondern es hat angefangen mit dem Gegenseitigkeitsprinzip, was kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes in das Gesetz hineingekommen und dann immer wieder aus Schutzmäßigkeitsgründen weiter ausdifferenziert worden ist. Wir sprechen uns gegen immer weitere Aufdifferenzierung aus, sondern setzen auf eine Gleichbehandlung aller, die hier auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland geschädigt werden.

Sachverständiger Prof. Dr. Böttger: Ich sehe weder den Sinn noch die Notwendigkeit einer solchen Differenzierung. Dieses insbesondere deshalb nicht, weil im Falle vieler Gewalttaten die Täter ihre Opfer nicht aussuchen, schon gar nicht nach Nationalität oder anderen demografischen Merkmalen. Oft werden Opfer auf deutschem Territorium, also auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mehr oder weniger zufällig zu Opfern. Es kann daher nicht

fair und gerecht sein im Sinne der sozialen Gerechtigkeit, bestimmte Personengruppen auszuschließen, Ausländer nicht und andere auch nicht. Ausländer insbesondere deshalb nicht, weil - wie in meiner Stellungnahme erwähnt und hier auch schon zur Sprache gekommen ist - Ausländer neben Homosexuellen ein besonderes Risiko erleiden, Opfer einer Gewalttat zu werden.

Abgeordneter Wunderlich (DIE LINKE.): Frau Dr. Körtek hat vorhin das Stichwort Rente gegeben. Ich habe eine Frage an den Vertreter des VdK, Herrn Backendorf. Sehen Sie hinsichtlich der Differenzierung der Grundrente von 87 Prozent Ost und 100 Prozent West, beim Opferentschädigungsgesetz Reformbedarf, oder ist diese Differenzierung aus Ihrer Sicht überhaupt noch gerechtfertigt?

Sachverständiger Backendorf (Sozialverband VdK Deutschland e. V.): Wir halten die Differenzierung nicht mehr für gerechtfertigt, weil gleiche Schädigungsfolgen - bedingt aus unserer Sicht - eben in Deutschland eine gleiche Entschädigung erfordern.

Vorsitzender Weiß: Wenn alles geklärt ist, umso besser. Dann können wir mit Dank zur nächsten Fraktion übergehen, zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ebenfalls fünf Minuten zur Verfügung haben. Kollege Montag bitte.

Abgeordneter Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich gehöre nicht zu den Erfindern der Vorschläge, über die wir heute diskutieren, das ist viel eher der Kollege links von mir, der Kollege Kauder. Da ich aber zu den Verfassern und Einreichern des Gesetzentwurfs gehöre, über den wir heute reden, bin ich sehr dankbar, dass ich zum Schluss auch noch einige Fragen stellen darf. Ich habe zwei Fragen: Die eine Frage richtet sich an Herrn Bruns. Herr Bruns, die Dogmatik des Opferentschädigungsgesetzes ist etwas überraschend. In § 1 wird ein Anspruch, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus jedem Menschen zugestanden, der Opfer einer Gewalttat auf deutschem Territorium, einem Schiff oder Flugzeug wird. In § 1 Abs. 4, 5 sowie 6 sind Formulierungen über Ansprüche, die Ausländern zustehen, eigentlich wunderbar, weil in § 1 Abs. 1 schon alle erwähnt sind. Das kann man nur begreifen, wenn man den Zusatz hinzufügt, der nicht drinsteht: „den Ausländern“, die erwähnt sind, „denen auch“ und dann - was nicht erwähnt wird - „und allen anderen Ausländern nicht“. Dieser Satz steht zwar nicht im Gesetz, aber nur so ergibt das Gesetz überhaupt einen Sinn. Dies vorausgesetzt frage ich Sie: Wenn Sie sagen - wofür auch vieles spricht -, dass wegen der Formulierung in § 1 Abs. 1 und dem Verweis auf das Bundesversorgungsgesetz eingetragene Lebenspartner sowieso schon erfasst sind, ist dieser Einwand so zu verstehen, dass da, wo die Ausnahmen geregelt sind, in Abs. 5 und 6 und wo man von Ehegatten von Ausländern spricht, eine Ergänzung um Lebenspartner nicht mehr notwendig ist? Ich frage Sie dies wiederholt zur Klarstellung. Oder will man die Systematik des Gesetzes beibehalten? Wäre es notwendig, sie zu erwähnen, wenn man sie denn mitnehmen wollte, in den Kreis der Berechtigten.

Sachverständiger Bruns: Das liegt daran, dass das Opferentschädigungsgesetz unterscheidet zwischen dem Personenkreis der erfasst wird und den Folgen. Die Folgen gehen nach dem Bundesversorgungsgesetz und da sind Lebenspartner gleichgestellt. Aber die Personen, die erfasst werden, werden in schlechter Formulierung in verschiedenen Absätzen aufgezählt. Ich glaube, die Juristen kommen damit zu recht, auch wenn das sprachlich misslungen ist. Von daher ist es notwendig, die Lebenspartner einzubeziehen, wenn sie

an irgendwelchen eingrenzenden Merkmalen überhaupt festhalten wollen. Es ist hier schon immer betont worden, dass es vom Territorialprinzip her, Aufopferungsanspruch, weil der Staat nicht schützen konnte, eigentlich sinnwidrig ist, irgendwelche Personen deshalb nur aufzunehmen, weil sie nicht verwandt oder was auch immer sind, sondern weil sie hier in die weltoffene Stadt Berlin als Touristen gekommen sind und da zusammengeschlagen werden.

Abgeordneter Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Bruns, diese sinnwidrige Eingrenzung, der folgen wir zähneknirschend deswegen, weil wir überhaupt was erreichen wollen. Wenn wir der Systematik zum Erfolg verhelfen wollten, würden wir sowieso scheitern.

Meine nächste Frage an Frau Dr. Körtek: Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme die Begrenzung, die wir vorschlagen haben, die Ausweitung der Begrenzung auf Verwandte dritten Grades, als willkürlich beschrieben, haben allerdings beschrieben, dass jeder andere wohl auch willkürlich wäre. Ich wollte Ihnen Gelegenheit geben, uns hier zu erklären, ob Sie mit dem Wort willkürlich meinen, eine abzulehnende oder ein nicht ausreichend begründeter Vorschlag und meine zweite Frage an Sie: Bezüglich der Ausgleichsleistungen, die wir in unserem Änderungsantrag vorgeschlagen haben, dazu schreiben Sie: Die vorgesehenen Ausgleichsleistungen werden dem bestehenden Schutzbedarf zum Teil gerecht. Meine Frage wäre: Was bedeutet das konkret?

Sachverständige Dr. Körtek: Als Erstes begrüße ich natürlich die Ausweitung des persönlichen Berechtigtenkreises. Aber dritter Verwandtschaftsgrad ist für mich deswegen willkürlich, weil es nicht ausreichend wäre. Dritter Verwandtschaftsgrad - ich habe das so verstanden, dass man auf diese Anschläge von Solingen und Mölln reagieren wollte und daher gesagt hat, dritter Verwandtschaftsgrad - da denke ich mir, wenn wir jetzt bei diesen Verwandtschaftsgraden bleiben möchten oder bleiben werden - je nachdem -, dann müssten wir schon bis zum vierten Verwandtschaftsgrad gehen. Bis zum vierten Verwandtschaftsgrad ist meine Meinung so, dass die Familienbeziehungen noch eng genug sind, dass man zum Beispiel von Verwandtschaftsbesuchen reden kann. So ein Besuch in Deutschland ist mit Aufwand verbunden und ich denke, bis zum vierten Verwandtschaftsgrad kann man diesen Aufwand noch auf sich nehmen.

Zu der anderen Frage von Ihnen: Ich habe zum Teil gesagt, weil ich eigentlich die Position vertrete, dass man den Opfern von Auslandsgewalttaten den gesamten Leistungskatalog eröffnen sollte. Daher zum Teil. Aber wenn das jetzt nicht durchsetzbar wäre, weil wir sagen, die Rechtfertigung von Entschädigung ist Gewaltmonopol des Staates und daran lässt sich nicht rütteln. Dann - finde ich - sollte man wenigstens diese Einmalzahlungen machen. Vor allen Dingen, was ganz wichtig ist, dass man diese medizinische Hilfe auf jeden Fall uneingeschränkt gewährleistet, auch für die Hinterbliebenen, denn in vielen Fällen ist die medizinische, vor

allen Dingen die psychotherapeutische Hilfe viel wichtiger als irgendwelche Geldzahlungen. Bevor wir überhaupt nichts haben, ist es besser, wenn wir diese Einmalzahlungen machen. Ich habe am Anfang gesagt, es ist eine Art Kompromisslösung. Das Gewaltmonopol wird nicht angetastet, aber wir lassen die Opfer trotzdem nicht allein.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Damit ist die Fragezeit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgeschlossen, so dass wir zur freien Runde kommen können, zu der uns allerdings noch keine Wortmeldungen vorliegen.

Abgeordneter Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich bin Ihre Verfahrensmodalitäten, Herr Vorsitzender, nicht ganz gewohnt, weil ich zum ersten Mal die Ehre habe, im Ausschuss für Arbeit und Soziales zu sein und im Rechtsausschuss haben wir andere und wir haben uns an andere gewöhnt. Deswegen verzeihen Sie, wenn ich die Gelegenheit hier noch einmal etwas sagen zu dürfen, in ganz kurzer Zeit dazu nutze, zu sagen, ich habe selten eine so einmütige und klare Positionierung aller Sachverständigen zu einem Vorhaben gehört und es würde mich sehr freuen, wenn der Bundestag die Kraft aufbrächte, in welcher Form auch immer, wenigstens diesen drei Änderungen, die wir vorgeschlagen haben, auch ins Bundesgesetzblatt zu verhehlen.

Vorsitzender Weiß: Ja, das war eine Stellungnahme. Stellen Sie eine Frage daraus?

Abgeordneter Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Alle Fragen sind - finde ich - gestellt und wirklich wunderbar beantwortet.

Vorsitzender Weiß: Wir haben mit diesem Verfahren, das wir anwenden, gute Erfahrungen gemacht und die Reihenfolge der fragenden Fraktionen, der Fragerunden, bemisst sich nach der Fraktionsstärke, ebenso wie der Umfang des Fragezeitraums. Das nochmals zur Information. Weitere Wortmeldungen liegen zur freien Runde nicht vor, so dass wir diese abschließen können und insgesamt die Anhörung beschließen können mit besonders herzlichem Dank an die Damen und Herren Sachverständigen, die uns hier Auskünfte gegeben haben. Ich vergaß vorhin, die Bundesregierung zu begrüßen. Herr Staatssekretär Thönnies wohnt mit großem Interesse dieser Anhörung bei. Ich danke Ihnen sehr und schließe die Sitzung.

Sitzungsende: 15.30 Uhr

Sprechregister

Backendorf, Achim (Sozialverband VdK Deutschland e. V.) 1485, 1489
Böttcher, Prof. Dr. Reinhard (Weißer Ring e. V.) 1484, 1485, 1489
Böttger, Prof. Dr. Andreas W. 1485, 1486, 1489
Brauksiepe, Dr. Ralf 1484
Bruns, Manfred 1486, 1488, 1489
Doering-Striening, Dr. Gudrun (Deutscher Anwaltverein e. V.) 1487, 1488, 1489
Dyckmanns, Mechthild 1488, 1489
Essen, Jörg van 1488, 1489
Gutzeit, Astrid (Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e. V.) 1485, 1486
Kauder (Villingen-Schwenningen), Siegfried 1484, 1486
Körtek, Dr. Yasemin 1486, 1487, 1488, 1490
Kramme, Anette 1488
Krüger-Leißner, Angelika 1487
Montag, Jerzy 1489, 1490
Nahles, Andrea 1487
Schaaf, Anton 1486, 1487, 1488
Strebl, Matthäus 1485
Tietz, Claudia (Sozialverband Deutschland e. V.) 1485, 1486, 1487, 1488
Weiß (Emmendingen), Peter 1485
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 1484, 1485, 1488, 1489, 1490
Wunderlich, Jörn 1489